

An die Gemeinde \_\_\_\_\_

Von der Gemeinde weiters zu benachrichtigen sind:

- Örtliche Feuerwehr
- Polizeiinspektion \_\_\_\_\_
- Landeswarnzentrale per Formular der LAWZ (lawz@feuerwehr-ktn.at)
- Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau (bhsp.bba@ktn.gv.at)

## Mitteilung über das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers

### Daten des Veranstalters

Name des Veranstalters: \_\_\_\_\_  
(Bei Firmen oder Vereinen voller Wortlaut)

Geburtsdatum, Firmenbuchnummer bzw. ZVR-Nummer: \_\_\_\_\_

Für das Brauchtumsfeuer als verantwortlich namhaft gemacht wird  Herr /  Frau  
\_\_\_\_\_, Adresse \_\_\_\_\_,  
erreichbar unter der Handynummer \_\_\_\_\_, welche/r sich verpflichtet, die  
nachstehenden Maßnahmen einzuhalten:

### Nähere Angaben zum Brauchtumsfeuer:

- Osterfeuer / Fackelschwingen (in der Nacht von Karsamstag auf Ostersonntag)
- Georgsfeuer (in der Zeit von 22. bis 24. April)
- Sommersonnwendfeuer oder Johannisfeuer (in der Zeit von 21. bis 24. Juni)
- 10.-Oktober-Feuer (in der Nacht von 9. auf 10. Oktober)

Gem. § 2 Abs 2 Kärntner Verbrennungsverbot-Ausnahmenverordnung 2011 idgF dürfen Brauchtumsfeuer auch an dem das Brauchtum begründenden vorangehenden und darauffolgenden Wochenende abgebrannt werden.

Es ist beabsichtigt, das oben genannte Brauchtumsfeuer  
am \_\_\_\_\_ (Abbrenndatum) ab \_\_\_\_\_ (Uhrzeit)  
im Gemeindegebiet der Gemeinde \_\_\_\_\_ auf  
dem Grundstück Nr. \_\_\_\_\_, Katastralgemeinde \_\_\_\_\_, zu  
entzünden. Grundstückseigentümer des betroffenen Grundstücks ist  Herr /  Frau  
\_\_\_\_\_, dessen Zustimmung dieser Meldung beigelegt ist.

**Mit der Anmeldung des Brauchtumsfeuers wird zur Kenntnis genommen, dass folgende Maßnahmen vorzunehmen sind:**

Für die Durchführung von Brauchtumsfeuern sind die **rechtlichen Bestimmungen** des Bundesluftreinhaltegesetzes 2002, BGBl. I Nr. 137/2002 idgF, und die Sicherheitsvorkehrungen des § 5 Kärntner Verbrennungsverbot-Ausnahmenverordnung 2011 (K-VvAV 2011) einzuhalten. Gemäß § 5 K-VvAV 2011 sind für die Brauchtumsfeuer die Bestimmungen der Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung (K-GFPO, LGBl Nr. 67/2000 idgF), insbesondere § 15 betreffend das Verbrennen im Freien im bebauten und unbebauten Gebiet, zu beachten.

Für die Durchführung von Brauchtumsfeuern dürfen ausschließlich biogene Materialien im Sinne des § 1a Abs 1 Z 1 BLRG 2002 verwendet werden. Biogene Materialien sind ausschließlich unbehandelte Materialien pflanzlicher Herkunft, insbesondere Stroh, Holz, Laub, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt.

**Im Interesse der Sicherheit sind folgende Maßnahmen zu beachten:**

- Um beim Abbrennen des Osterfeuers nicht Tiere, die darin einen Unterschlupf gefunden haben, mitzubrennen, ist der Haufen unmittelbar vor dem Entzünden nochmals umzuschichten.
- Das Abbrennen ist immer mit der zuständigen Ortsfeuerwehr abzustimmen.
- Bei Trockenheit ist ein Brandsicherheitswachdienst erforderlich.
- Es ist darauf zu achten, dass keine Gefahr für eine Ausbreitung des Feuers oder für die Entwicklung eines Flugbrandes besteht (beachte die Windverhältnisse!).
- Im „Gefährdungsbereich“ des Waldes (Grundstücke in Waldnähe mit ca. 150 m Abstand zum Wald) sind auch die Windverhältnisse zu beachten.
- Es ist darauf zu achten, dass unzumutbare Belästigungen für die Nachbarschaft durch Rauch oder Geruch vermieden werden.

Zu widerhandlungen werden nach dem Bundesluftreinhaltegesetz und nach dem § 54 K-GFPO geahndet. Ich nehme dies zur Kenntnis und bestätige dies mit meiner Unterschriftsleistung.

Datum: .....

Unterschrift der verantwortlichen Person .....

Unterschrift des Veranstalters: .....